

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Gemeinde Leubsdorf

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26.6.2009 und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt berichtigt am 7.11.2007, sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 225 ff) hat der Gemeinderat Leubsdorf am 30. Juni 2010 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Gemeinde Leubsdorf beschlossen.

§ 1 – Entstehungsgrundsatz

Die Gemeinde Leubsdorf setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe fest.

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung, dem Volkssolidarität Kreisverband Freiberg e. V., dem Träger des Christlichen Kindergartens „Entdeckerland Schellenberg“ e.V. und der Kindertagespflegeperson erhoben.

§ 2 – Beitrags- bzw. Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Elternbeiträge ist verpflichtet
 - a) wer einen Kindergarten-, Kinderkrippen- oder Hortplatz beantragt,
 - b) der oder die gesetzlichen Vertreter des oder der Kinder
2. Die Beitrags-/Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

§ 3 – Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach zweimonatigem Verzug seiner Zahlung das Recht auf Unterbringung seines Kindes in einer Kindertageseinrichtung.

§ 4 – Beitragssatz und Beitragsermäßigung

1. Die Elternbeiträge setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Betriebskosten (Personal und Sachkosten) pro Platz.
Sie werden bis 30.06. des Folgejahres ermittelt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Elternbeiträge in Kinderkrippe und Kindergarten werden gestaffelt für eine Betreuung bis 11 Std., bis 10 Std., bis 9 Std., bis 7 Std., bis 6 Std. oder bis 4 ½ Std. erhoben.
Die Elternbeiträge im Hort werden für eine Betreuungszeit bis 3 Std., bis 5 Std. oder bis zu 6 Std. erhoben.

Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit kann in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort variabel auf die Wochentage aufgeteilt werden, unter Beachtung der Einhaltung der wöchentlichen Betreuungszeit. Diese Regelung gilt nicht für Kinder mit einer festgelegten Betreuungszeit von 4,5 Stunden. Die Betreuungszeit von 4,5 Stunden kann variabel von 6:00 Uhr bis 12:00 genommen werden. Ein Anspruch auf einen Schlafplatz besteht nicht.

Eine Aufteilung der Betreuungsstunden auf Wochenstunden im Hort erfolgt nur für einen genau festgelegten Rhythmus der Inanspruchnahme.

Bei Überschreitung der Wochenbetreuungsstunden werden Zusatzgebühren nach § 10 Pkt. 3. erhoben.

3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindereinrichtung, werden Die Elternbeiträge für das zweitälteste Kind um 40 vom Hundert und für das drittälteste Kind um 80 vom Hundert ermäßigt. Jedes weitere Kind wird freigestellt.
4. Für Kinder von allein Erziehenden wird der Elternbeitrag, der sich aus Abs. 2.-3. ergeben würde, um 10 vom Hundert ermäßigt.
5. Absenkungsbeträge werden nur gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit nicht über die bedarfsgerechte Betreuungszeit gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Bedarfskonkretisierung (Beschluss - Nr. 14/05./09 vom 11.05.09) hinausgeht.
Bei Inanspruchnahme einer Betreuung über den Bedarf hinaus, sind die entstehenden Mehrkosten (Absenkungsbeträge) von den Eltern in voller Höhe zu tragen.

§ 5 – Elternbeiträge in Euro (gerundet)

1. Für Kinderkrippenkinder in Familien mit 2 Elternteilen bzw. eheähnliches Verhältnis

Betreuungszeit

	<u>11 Stunden</u>	<u>10 Stunden</u>	<u>9 Stunden</u>	<u>7 Stunden</u>	<u>6 Stunden</u>	<u>4,5 Stunden</u>
1. Kind	190,06	172,78	155,50	120,94	103,67	77,75
2. Kind	114,04	103,67	93,30	72,56	62,20	46,65
3. Kind	38,01	34,56	31,10	24,19	20,73	15,55

2. Für Kinderkrippenkinder allein erziehender Elternteile

1. Kind	171,05	155,50	139,95	108,85	93,30	69,98
2. Kind	102,63	93,30	83,97	65,31	55,98	41,99
3. Kind	34,21	31,10	27,99	21,77	18,66	14,00

3. Für Kindergartenkinder in Familien mit 2 Elternteilen bzw. eheähnlichen Verhältnissen

1. Kind	114,41	104,01	93,61	72,81	62,41	46,81
2. Kind	68,65	62,41	56,17	43,69	37,45	28,09
3. Kind	22,88	20,80	18,72	14,56	12,48	9,36

4. Für Kindergartenkinder allein erziehender Elternteile

	<u>11 Stunden</u>	<u>10 Stunden</u>	<u>9 Stunden</u>	<u>7 Stunden</u>	<u>6 Stunden</u>	<u>4,5 Stunden</u>
1. Kind	102,97	93,61	84,25	65,53	56,17	42,13
2. Kind	61,78	56,17	50,55	39,32	33,70	25,28
3. Kind	20,59	18,72	16,85	13,11	11,23	8,43

5. Für Hortkinder mit 2 Elternteilen bzw. eheähnlichen Verhältnissen

	Betreuungszeit		
	<u>3 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>	<u>6 Stunden</u>
1. Kind	27,38	45,63	54,76
2. Kind	16,43	27,38	32,86
3. Kind	5,48	9,13	10,95

6. Für Hortkinder allein erziehender Elternteile

1. Kind	24,64	41,07	49,28
2. Kind	14,78	24,64	29,57
3. Kind	4,93	8,21	9,86

§ 6 – Fälligkeit und Zahlungsweise

Die im § 5 genannten Elternbeiträge sind Monatsbeiträge und werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Eine anteilige Erhebung des Elternbeitrages erfolgt nur für den Anmeldemonat gerechnet ab Anmeldedatum, bei Abmeldung ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Eine anteilige Erhebung des Elternbeitrages mit einer Abmeldefrist von 4 Wochen zum Abmeldedatum gilt nur für die Kindergartenkinder die eingeschult werden und nur für den Monat des Schulbeginnes.

Die Elternbeiträge sind bis zum 20. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 7 – Erhebung der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Fehlzeiten wie Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten der Einrichtung befreien nicht von der Beitragspflicht. Das Lebensalter zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

2. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in einer altersgemischten Gruppe betreut werden, ist der Krippenbeitrag und ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Kindergartenbeitrag zu bezahlen.

3. Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen und einen Hortplatz beantragt haben, beginnt die Betreuung im Hort mit Unterrichtsbeginn.
Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ist vom Termin des Unterrichtsbeginnes abhängig und anteilig zu zahlen.
Für Hortkinder der 4. Klasse, die nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, endet der Betreuungsvertrag mit dem letzten Unterrichtstag.
Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ist vom jeweiligen Termin des Schuljahresendes abhängig und anteilig zu zahlen.

4. Erfolgt eine Umwandlung der Betreuungszeit, so ist dies der Leiterin bis zum 20. des Vormonats mitzuteilen.
5. Für zusätzliche Betreuung während der Ferien im Hort über die im Vertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus, wird ein Differenz-Vertrag abgeschlossen.

§ 8 – Befreiung von Elternbeiträgen

Bei bedarfsgerechter Inanspruchnahme erfolgt eine Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge für das Viertälteste und jedes weitere Kind einer Familie, welches eine Kindereinrichtung besucht.

Eine weitere Möglichkeit der Befreiung von Elternbeiträgen ist die Übernahme des Beitrages durch das Jugendamt gem. § 15 Abs. 4. SächsKitaG.

Eine Antragstellung beim Jugendamt oder beim Arbeitsamt berechtigt die Eltern nicht zur Zahlungseinstellung der Elternbeiträge. Bis zur Bewilligung der Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt oder Arbeitsamt, sind diese vorerst von den Eltern zu entrichten. Im Falle einer Bewilligung erfolgt dann die Rückerstattung ab Beginn des Bewilligungszeitraumes an die Eltern.

§ 9 - Aufnahmegrundsätze

Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe/Kindergarten) erfolgt durch die Eltern bei der Leiterin der Einrichtung.

Die Anmeldung für einen Hortplatz hat durch die Eltern bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr bei der Leiterin zu erfolgen.

In begründeten Fällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich.

Die Betreuungszeit ist bei Aufnahme mit der Leiterin so abzustimmen, dass der ordnungsgemäße Tagesablauf in der Einrichtung nicht gestört ist.

Die Kündigungsfrist für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

Bei Kündigung wegen Schulbeginn gilt für den Monat des Schulbeginnes eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Abmeldedatum.

§ 10 – Beitragsregelung in Ausnahmefällen

1. Für Gastkinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation (Krankheit, Kur, Unfall u. ä.) eine Kindereinrichtung besuchen, werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Kinderkrippe und Kindergarten:	Euro 10,20 /Tag für eine Betreuung bis 9 Std.
	Euro 5,10/Tag für eine Betreuung bis 4 ½ Std.
Hort:	Euro 5,10/Tag

2. Ferienbetreuung

Für Kinder ohne gültigen Hort-Betreuungsvertrag besteht die Möglichkeit, während der Schulferien einen Hort nach den Kostensätzen gem. § 5 Nr. 5. zu besuchen.

Auf der Grundlage einer Betreuungszeit von täglich 6 Std. besteht die Möglichkeit, einen Vertrag für 4 Wochen, 3 Wochen, 2 Wochen und 1 Woche abzuschließen.

3. Wird die vereinbarte Betreuungszeit pro Woche überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein Betrag von 1,20 Euro/Std. (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) erhoben.

§ 11 - Verpflegungskosten

Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach den jeweilig gültigen Kostensätzen des Anbieters.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009 außer Kraft.

Leubsdorf, am 1. Juli 2010

Börner
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.